
Richtlinien

zur Tierzuchtförderung in der Gemeinde Tollet

1.

Der Zuchtstier oder der Zuchteber muß in einer Tierzuchtversteigerung erworben worden sein.

2.

Bei der künstlichen Besamung von Kühen oder belegfähigen Kalbinnen muß der Samen eines gekörten Stieres verwendet werden. Die Besamung muß von einem Tierarzt durchgeführt werden.

3.

Stiere bis zur Zuchtwertklasse III a werden mit 10 % des Kaufpreises, jedoch höchstens S 2.500,-- und Eber bis zur Zuchtwertklasse II mit S 1.000,-- subventioniert. Die künstliche Besamung von Rindern wird mit S 50,-- unterstützt. Stier und Eber sind vom Besitzer mindestens 18 Monate zu halten. Bei der künstlichen Besamung wird nur die Erstbesamung unterstützt.

4.

Die Subventionen werden jeweils zum Zeitpunkt des Ankaufes des Zuchttieres nach entsprechender Nachweisvorlage zur Auszahlung gebracht. Die Abrechnung der künstlichen Besamungen erfolgt halbjährlich (Juni und Dezember) nach entsprechender Vorlage des Besamungsscheines. Ein vorzeitiger Abverkauf eines Zuchttieres ist mit tierärztlichem Zeugnis zu begründen.

5.

Die Tierhalter subventionierter Tiere (Stier und Eber) sind verpflichtet, das Zuchttier zur Deckung von Tieren aus dem Bestand des Gemeindegebietes zur Verfügung zu stellen. Sie sind jedoch berechtigt, ein tierärztliches Zeugnis über die Seuchenfreiheit des Tierbestandes zu verlangen.

Die Richtlinien sind ab 1. Jänner 1993 gültig und gelten bis auf Widerruf.